

**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH**

SEKTIONSCHEF

Dr. Gerhard HESSE

Leiter der Sektion Verfassungsdienst  
im Bundeskanzleramt

IHR ZEICHEN • 25 ST 302/15H

An die Staatsanwaltschaft Wien  
z. Hd. Staatsanwältin Dr. Valerie WALCHER  
Landesgerichtsstraße 11  
1080 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Wien, am 1. Dezember 2015

Zu Ihrer Anfrage vom 11. November 2015 nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. In der dem Schreiben beigeschlossenen „Sachverhaltsdarstellung und Anzeige gemäß § 80 StPO“ gehen die Anzeiger offenkundig davon aus, dass es im Zusammenhang mit Grenzübertritten von Flüchtlingen zur rechtswidrigen Verhalten der angezeigten obersten Organe gekommen ist.

Dem gegenüber ist festzuhalten, dass gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c des Schengen Grenzkodex ein Mitgliedstaat Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen gestatten kann. Bei dieser Vorschrift, die den Handlungen der Sicherheitsbehörden zu Grunde gelegt wurde, handelt es sich um unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Darauf wird auch in § 15 FPG Bezug genommen.

Was den Transport durch das Bundesgebiet betrifft ist davon auszugehen, dass angesichts des Massenansturmes an Flüchtlingen die Sicherheitsbehörden von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen hatten. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 27 SPG vorgesehen, dass den Sicherheitsbehörden die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten unterliegt. Um eine Gefährdung der Sicherheit hintanzuhalten kam es daher auch in Absprache mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland zur Notwendigkeit ausreichende

Transportmöglichkeiten zu schaffen. Auch diese Maßnahmen befanden sich im Einklang mit der genannten Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes.

Was insgesamt die staatlichen Handlungen insbesondere bei Grenzübertritten betrifft ist, zu bedenken, dass sämtliche von den Behörden im Zusammenhang mit Notsituationen ergriffenen Maßnahmen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten haben. Dies bedeutet, dass in der entsprechenden Situation das jeweils gelindeste zum Einsatz kommende Mittel seitens der staatlichen Behörden ergriffen werden muss. Generell geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst daher davon aus, dass die im Zuge der Notsituation ergriffenen staatlichen Handlungen rechtskonform waren.

2. Die soeben dargestellten Positionen entsprechen Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes sowie der Sektion III – Recht des Bundesministeriums für Inneres, welche in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erfolgte. Diese wurden vom Ministerrat am 29. September 2015 zur Kenntnis genommen. Der Ministerratsvortrag ist beigeschlossen.

3. Darüber hinaus hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowohl Bundeskanzler Werner Faymann als auch Bundesminister Dr. Josef Ostermayer sowie durch mich als Leiter des Verfassungsdienstes die Mitglieder der Task Force Asyl der Bundesregierung zeitnah mündlich über im Zusammenhang mit der Flüchtlingsfrage stehende rechtliche Fragen informiert.

Mit freundlichen Grüßen



